

C Beantragte Statutenänderung
(leer)

Art. 26

beantragte neue Fassung

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 50 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 50 000 000 vollständig zu liberieren- den Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Options- rechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre zu beschränken oder aufzu- heben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitions- vorhaben und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats weder direkt noch indirekt gewährt, sind (1) die Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, erfolgt (2) die Ausgabe neuer Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/ oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis und dürfen (3) Wandelrechte höchs- tens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.
- 3 Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

6.2 Anpassung des genehmigten Kapitals

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das bis 1. Juni 2003 befristete genehmigte Kapital zu erneuern und in unveränderter Höhe von CHF 45,48 Millionen bis 25. April 2005 zu verlängern. Im Weiteren beantragt der Verwaltungsrat, Art. 27 der Statuten gemäss unten stehendem Absatz C entsprechend zu ändern.

B Erläuterung

Das bestehende genehmigte Kapital läuft am 1. Juni 2003 aus und soll in unveränderter Höhe bis 25. April 2005 verlängert werden.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 27

bisherige Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 1. Juni 2003 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 45 480 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabe- betrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwal- tungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbe- schränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszu- schliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unter- nehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Liefer- verpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre auszugeben.
- 3 Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Markt- konditionen am Markt zu veräussern.

beantragte neue Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. April 2005 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 45 480 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestat- tet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aus- zuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwal- tungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Aus- schluss des Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszugeben.
- 3 Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

6.3 Aufhebung von Sacheinlagebestimmungen

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 28a Abs. 1 und 2 der Statuten zu streichen.

B Erläuterung

Nach zehn Jahren kann die Generalversammlung Statutenbestimmungen über Sacheinlagen aufheben (Art. 628 Abs. 4 OR).

C Beantragte Statutenänderung

Art. 28a

bisherige Fassung

- 1 Die Gesellschaft hat von der Watt AG, Glarus, gemäss Sacheinlagevertrag vom 7. April 1993 13 178 500 Namenaktien der Schweizerischen Volksbank von je CHF 50 Nennwert im Gesamt- wert und zum Gesamtpreis von CHF 1 549 791 600 erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Watt AG 3 953 550 voll liberierte Namenaktien von je CHF 100 Nennwert der Gesellschaft zuerkannt worden sind.
- 2 Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt CHF 392. Der den Nominalwert der neuen Aktien von CHF 395 355 000 übersteigende Betrag von insgesamt CHF 1 154 436 600 verbleibt der Gesell- schaft als Agio.

beantragte neue Fassung
(gestrichen)

GESCHÄFTSBERICHT 2002, QUARTALSBERICHTE 2003 UND AUDIOVISUELLE ÜBERTRAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Geschäftsbericht 2002 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2002 und konsolidierter Jahresrechnung 2002 sowie die Berichte der Revisionsstelle und der Konzernprüfungs- gesellschaft liegen ab 3. April 2003 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem im Internet unter www.credit-suisse.com/annualreport2002 verfügbar. Die Quartalsberichte werden inskünftig nur noch auf besonderen Wunsch zugestellt. Die Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Möglichkeit, im beiliegenden Auftrag-Antwort-Schreiben entsprechende Instruktionen zu erteilen. Die Generalversammlung wird am 25. April 2003 im Internet unter www.credit-suisse.com/en/video übertragen.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group erhalten mit separater Post einen Auftrag-/Antwortschein. Dieser dient:

(a) der Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder

(b) der Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group, oder

(c) der Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, den Antwortschein bis spätestens **16. April 2003** an die Credit Suisse Group, Aktienregister, Postfach 200, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 17. April 2003.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem der Auftrag-/Antwortschein oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial und schriftlichen Stimm- instruktionen mit separatem Kuvert bis 22. April 2003 an Dr. Christoph Reinhardt, Rechtsanwalt, Postfach 201, 8070 Zürich, gesandt werden. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nenn- wert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 20. März 2003

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident: Walter B. Kielholz